

Promotionsordnung

der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln



vom 12.07.2007

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien
- § 4 Promotionsfächer
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Disputation
- § 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Zwischenbescheid und Promotionsurkunde
- § 16 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 17 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

- (1) Durch die Promotion wird die über das allgemeine Studienziel gemäß §58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Ebenso wirkt sie an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 16.
- (4) Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Vorschlag von drei promotionsberechtigten Mitgliedern Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) auf Grund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Promotionsberechtigten der Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 1. Ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 2. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Hauptamt sein müssen;
 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
 4. eine Studierende oder ein Studierender.

Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen promoviert, die studentischen Mitglieder im Haupt- oder Masterstudium sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Ausschusses, soweit sie den Gruppen gemäß Nrn. 2 und 3 angehören, für drei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder einer der hauptamtlichen Hochschullehrer wird zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach den Nummern 2, 3 und 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gilt insbesondere die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen sowie die Beurteilung von Promotionsleistungen.

Ist der Promotionsausschuss mit einer Entscheidung in einem laufenden Promotionsverfahren befasst, so können die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 3

Absatz 1 Nr. 1 sowie die Gutachterinnen oder die Gutachter, die die Dissertation gemäß § 9 Absatz 1 begutachten, sofern diese schon benannt sind, gehört werden.

- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Prüfungen, insbesondere auch gemäß § 67 Absatz 3 Satz 3 HG.
Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Die Entscheidung ist unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt.

§ 3 Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
1. die individuelle Betreuungszusage für das Promotionsvorhaben von einem promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem Angehörigen der Fakultät oder die Bestellung einer Erstgutachterin oder eines Erstgutachters durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzende,
 2. ggf. die Genehmigung des Antrags, dass die Dissertation gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 in einer Fremdsprache abgefasst und die Disputation gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden darf und
 3. einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird oder
 - b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder
 - c) einen Abschluss eines einschlägigen Studiengangs mit dem Abschluss Staatsexamen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern oder
 - d) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einem anderen Abschluss als Staatsexamen (insbesondere Fachhochschulstudiengänge oder Bachelor-Studiengänge). Ein Abschluss gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als "gut" (2,0) ist.

- (2) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Nummer 3c) oder 3d) beantragt, so sind im gewählten Promotionsfach ergänzende, auf die Promotion vorbereitende Studien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu absolvieren. Der Umfang der im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen wird von den Promotionsberechtigten des Fachs unter Berücksichtigung der Absätze 5 und 6 festgelegt. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens keine entsprechende Eignung nachweisen, ist die Zulassung zum Promotionsverfahren zu versagen.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist zeitlich befristet. Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres im Rahmen von auf die Promotion vorbereitenden Studien abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende; zuvor kann die Betreuerin oder der Betreuer gehört werden.
- (4) Ein entsprechendes Verfahren zur Eignungsfeststellung wird auch dann durchgeführt, wenn bei Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 Nummern 3a) und 3b) lediglich teilweise einschlägige und anrechenbare Prüfungs- und Studienleistungen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Fachs die bzw. der Vorsitzende. Kann aus dem vorausgegangenen Studium weniger als die Hälfte der im Promotionsfach geforderten Prüfungs- und Studienleistungen als einschlägig anerkannt werden, ist das Einverständnis der Promotionsberechtigten eines Fachs erforderlich.
- (5) Der Umfang der im Promotionsfach bis zur Anmeldung zum Promotionsverfahren nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen orientiert sich unter Berücksichtigung der Anerkennungen gemäß Absatz 6 an den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät.
- (6) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen, insbesondere an ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen absolviert worden sind, stehen den unter Absatz 5 genannten gleich, wenn sie nach § 63 Absatz 2 HG als gleichwertig anerkannt werden; die Gleichwertigkeitsentscheidung trifft im Benehmen mit den zuständigen Promotionsberechtigten des Fachs die bzw. der Vorsitzende.
- (7) Die Einschreibung in ein Promotionsstudium ist auf vier Jahre befristet. Auf Antrag kann die Einschreibung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation über den aktuellen Stand seines Forschungsvorhabens berichtet und diese oder dieser anschließend eine Verlängerung der Einschreibung befürwortet.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle einer Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

§ 4 Promotionsfächer

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in den folgenden an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern und ihren Teilgebieten möglich
 - Kunst und ihr Didaktik
 - Musik und ihre Didaktik
 - Erziehungswissenschaft
 - Psychologie
 - Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften
 - Sozialwissenschaften
 - Textilgestaltung/Textilwissenschaft und ihre Didaktik
- (2) Der Promotionsanspruch in einem Fach erlischt 10 Semester nach Einstellung des betreffenden Fachs; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Zulassung zur Promotion sowie den Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen im gewählten Promotionsfach (gemäß § 3 Absatz 5) voraus.

§ 6 Promotionsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das gewählte Prüfungsfach und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Dissertation in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung und in einer digitalen Version,
 2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers trägt (in vierfacher Ausfertigung),
 3. den Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder den Nachweis über eine bestandene Einstufungsprüfung oder den Nachweis einer bestandenen Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24. Januar 2005,
 4. das Zeugnis der bestandenen Magister-, Master-, Staats- Diplom- oder Bachelorprüfung und ggf. eine Äquivalenzbescheinigung nach § 3 Absatz 6,
 5. eine Entlastungsbescheinigung der Universitäts- und Stadtbibliothek und ggf. der Einrichtungen in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber gearbeitet hat,
 6. ggf. je ein Exemplar eigener wissenschaftlicher Publikationen,
 7. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ob sie bzw. er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktortitels an der Humanwissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät (einem anderen Fachbereich) bereits unternommen hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen),
 8. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen□, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.",
 9. drei Thesen gemäß § 12 Absatz 2. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht wünscht, dass die Disputation fakultätsöffentlich ist, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 11 Absatz 2 Satz 2). Sofern die Disputation gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Kandidatin oder der Kandidat dies erklären und die Thesen in englischer Sprache einreichen. Für die Disputation können Vorschläge für die

Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 10 Absatz 1 gemacht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 12 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

- (2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Dekanat vorliegen.
- (3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 9 Absatz 7 beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 7 Promotionsrecht

- (1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Humanwissenschaftliche Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die venia legendi für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 9 Absatz 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Hochschule ausgeübt werden. In den Ruhestand getretene Personen behalten das Promotionsrecht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, denen Sie vor dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand eine Betreuungszusage gemäß §3 Absatz 1 Nr.1 gegeben haben.
- (2) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in die Bereiche eines der Fächer nach § 4 fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer bzw. seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf nicht veröffentlicht sein; auf Antrag kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer, eine Teilpublikation genehmigen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein und muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 14). Auf Antrag kann die Abfassung in einer Fremdsprache erfolgen; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sichergestellt sein. Über die Trifftigkeit eines Antrages entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende; § 16 bleibt davon unberührt.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestellt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sein sollen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist in der

Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss das Fach vertreten, dem die Dissertation zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende. Entsprechend der Komplexität der Arbeit kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bis zu zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter heranziehen. Die bzw. der zweite oder eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen, ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule angehören.

- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die Arbeit innerhalb von sechs Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vergeben werden. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen bzw. Gutachter; es lautet:

bei einem Zahlenwert bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bestnote wird nur vergeben, wenn alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit mit "summa cum laude" bewertet haben.

- (3) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, erneut einzureichen.
- (4) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsauflagen verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsauflagen wird durch den Revisionsschein (§ 14 Absatz 3) bestätigt.

- (5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen, bzw. 4 Wochen lang in der vorlesungsfreien Zeit, für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch persönliches Anschreiben.

- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf der Auslagefrist von keinem der zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer ein weiteres Gutachten. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. Spricht sich die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter für die Annahme der Arbeit aus, ergibt sich nach einem Einspruch gemäß Satz 1, Satz 2 oder Satz 4 die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags aller Gutachterinnen und Gutachter. Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.

- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen acht Tage nach Ende der Auslagefrist von einem zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wurde im weiteren Gutachten nach Absatz 6 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist dann nicht mehr zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Im Fall der Annahme legt dieser auch die Note fest.
- (8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit (siehe § 11 Absatz 2), im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen. Von diesem Recht macht sie bzw. er in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern einen Termin und teilt diesen dem Dekanat schriftlich mit. Gelingt es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht, einen Prüfungstermin zu vereinbaren, so legt die bzw. der Vorsitzende den Termin fest.
- (4) Der Prüfungskommission gehören für die Disputation in der Regel sechs Mitglieder an: die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sowie drei Personen aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, von denen mindestens eines einem anderen Fach angehören muss (siehe § 4 Absatz 1). Den Vorsitz führt ein nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 gewähltes Mitglied des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann diesen Vorsitz auf ein Mitglied der Prüfungskommission aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Dissertation gemäß § 9 angenommen wurde. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist mindestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Nennung der Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Mitteilung der Note der Dissertation schriftlich zu laden; falls die Kandidatin bzw. der Kandidat es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Antrag auf Zulassung keine anders lautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 9), ist die Disputation fakultätsöffentlich und wird spätestens acht Tage vorher öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Personen die Teilnahme ermöglicht wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

- (3) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Bei Krankheit ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bricht die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Disputation

- (1) Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Sie wird in dem Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist durchgeführt.
- (2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muss sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres bzw. seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen sollen sich auf unterschiedliche Bereiche des Fachs beziehen. Die Themen der Thesen reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand mit der Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden ein (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 9). Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.
- (3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Disputation in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn
1. die Betreuerin oder der Betreuer dies befürwortet und
 2. eine adäquate Beurteilung der Prüfung sichergestellt ist, indem alle promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachs ihr Einverständnis erklären.
- Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden.
- (5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten für die im Rahmen der Disputation erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Note für die Disputation wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Für die Bewertung sind im Falle des Bestehens folgende Noten zu verwenden:
- rite (genügend): 3,0;
cum laude (gut): 2,0;
magna cum laude (sehr gut): 1,0;
und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung
summa cum laude (mit Auszeichnung): 0,0.
- Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vergeben werden.
- (2) Die Disputation kann einmal unter Vorlage neuer Thesen wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:
- a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISDN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
 - b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
 - c) Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;
 - d) Veröffentlichung in anderer digitaler Form, insbesondere im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek.
- (2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.
- (3) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der bzw. dem ersten und, falls diese(r) Änderungsauflagen nach § 9 Absatz 4 gemacht hat, auch der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsauflagen erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins, der von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern, und zwar
- 6 Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe a), wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - 60 Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe b) oder
 - 6 Exemplare in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD sowie 6 Druckexemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe c) oder
 - 6 gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe d).
- (5) Die Pflichtexemplare sollen zwei Jahre nach der Disputation an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss ohne Abmahnung alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 18 Absatz 1 d) – auch die Promotionsurkunde entziehen.

§ 15 Zwischenbescheid und Promotionsurkunde

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Zwischenbescheid. Dieser gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der

Dissertation, die eingereichten Thesen sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Noten.

- (2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält die bzw. der Promovierte eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und falls diese oder dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades.
- (3) Auf begründeten und von der ersten Gutachterin bzw. vom ersten Gutachter befürworteten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 1 aushändigen; die Bestimmungen von § 14 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

§ 16 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Ein solches Abkommen ist Bestandteil der Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Für das Promotionsverfahren nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 Absätze 1-3, §§ 2-11, 13, 14 Absätze 1, 4 und 5, §§ 15, 16, 18 und 19, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Promotionsordnung gelten die im Abkommen nach Absatz 1 enthaltenen Regelungen.
- (3) § 6 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 5 Nr. 2.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (5) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:
 1. Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.
 2. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss mindestens ein Semester als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:
 1. Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet.
 2. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Für die mündliche Prüfung gilt:
 1. Die mündliche Prüfung wird in der Form der Disputation durchgeführt.
 2. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
 3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.
- (8) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Urkunde verliehen wird. Die Dekanin bzw. der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und falls dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses die Vorsitzende bzw. der

Vorsitzende unterzeichnen und siegeln den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 17 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich vorgetäuscht wurden oder dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, erklärt der Promotionsausschuss, im Falle von § 16 in Absprache mit der Partnerfakultät, die Promotionsleistungen für ungültig. Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird entzogen,
 - a) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
 - b) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
 - c) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat;
 - d) wenn die oder der Promovierte auf Antrag nach § 15 Absatz 3 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund nicht innerhalb der nach § 14 Absatz 5 geforderten Frist abliefert.
- (2) Die Feststellung über die Entziehung trifft der Promotionsausschuss, im Falle von § 16 in Absprache mit der Partnerfakultät. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.05.2007 nach Stellungnahme des Senats vom 13.06.2007 und nach Beschluss des Rektorats vom 28.06.2007.

Köln, den 12.07.2007

Der Dekan

Prof. Dr. Thomas Kaul